

BO Nr. 6601 – 20.12.2013  
PfReg. C 5.5

### **Dekret zur Anerkennung der katholischen Krankenhaus- und Kurseelsorge im Dekanat Biberach als Einrichtung des Dekanats**

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Krankenhauseelsorge und für die katholische Seelsorge in Kurorten und Reha-Kliniken folgendes Dekret:

#### Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Zeichen setzen in der Zeit“ seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese. Die katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen. In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die Krankenhaus- und Kurseelsorge auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen im Krankenhaus.

#### 1. Rechtsstellung

Die katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge im Dekanat Biberach ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Krankenhaus- und Kurseelsorge im Dekanat Biberach“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst die Krankenhaus- und Kurseelsorge das Handeln aller mit Krankenhaus- und Kurseelsorge beauftragten Personen in den Krankenhäusern, Kur- und Rehaeinrichtungen im Gebiet des Dekanats. Die mit der Krankenhaus- und Kurseelsorge beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhaus- und Kurseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

#### 2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen. Nach Anhörung der Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n Krankenhaus- bzw. Kurseelsorger/in befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung) zum / zur „koordinierenden Krankenhaus- und Kurseelsorger/in“. Die Zielvereinbarungsgespräche gemäß § 22 Abs. 4-6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

#### 3. Aufgaben des / der koordinierenden Krankenhaus- und Kurseelsorgers/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus- und Kurseelsorge nimmt der / die koordinierende Krankenhaus- und Kurseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen,
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gemäß § 22 Abs. 8 DekO,

- c) Sprecher/in der Einrichtung „Krankenhaus- und Kurseelsorge“,
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats,
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus- und Kurseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen,
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle,
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit.

#### 4. Konferenz der Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen

Die in einem Dekanat mit Krankenhaus- und Kurseelsorge beauftragten Personen bilden eine Konferenz. Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhaus- und Kurseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste im Krankenhaus und in den Kurkliniken, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen und Kurgäste. Die Konferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der / die koordinierende Krankenhaus- und Kurseelsorger/in lädt die Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über wesentliche Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt mindestens einmal jährlich an der Konferenz teil.

#### 5. Vernetzung zwischen Krankenhaus- und Kurseelsorge und Seelsorgeeinheiten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus- und Kurseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem / der betreffenden Krankenhaus- und Kurseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten. Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie ein verbindlicher priesterlicher Hintergrunddienst. Die Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

#### 6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhaus- und Kurseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Arbeits- und Projektgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7. Finanzen

Die Finanzierung der katholischen Krankenhaus- und Kurseelsorge erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft. Die bisher durch das Bischöfliche Ordinariat gewährten Zuschüsse für Sachmittel der Krankenhauseelsorge werden weiterhin ausbezahlt – zukünftig jedoch an das Dekanat Biberach.

#### 8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Rottenburg, 20. Dezember 2013 Dr. Clemens Stoppel, Generalvikar